

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 5 lit. a Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - «SFDR»

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor -«SFDR» ist die Bank verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen. Dazu zählen unsere **«Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit»**, Informationen zur **«Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik»** sowie die **«Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung»**. Die von der Bank verfolgten Ansätze werden im Folgenden näher erläutert.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

Nachhaltigkeit in der Anlageberatung der Bank

Für uns gehört eine verantwortungsvolle Anlageberatung zum Selbstverständnis. Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter und – falls unsere Kunden dies wünschen – auch von Finanzinstrumenten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter einem **Nachhaltigkeitsrisiko** verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung («ESG»), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren, Branchen oder Regionen betreffen und dabei unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Vermeidung relevanter Nachhaltigkeitsrisiken kann zur Verringerung von Anlagerisiken im Rahmen der Vermögensanlage führen. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir unseren Kunden in der Beratung anbieten. Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Finanzinstrumente unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktpartnern und Researchpartnern (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter). Gegenwärtig konzentrieren sich unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung auf die Finanzinstrumente Aktien, Fonds, Anleihen und strukturierte Wertpapiere (z. B. Zertifikate).

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Bei Finanzinstrumenten, die wir unseren **Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenz** empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt berücksichtigt:

Zum einen sind unsere Produkthanbieter (Kapitalverwaltungsgesellschaften - «KVG», Emittenten) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder anerkannter Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen. Zum anderen weisen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (sogenannte «ESG-Strategieprodukte mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen») bestimmte Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards auf. Dies bedeutet, dass die o. g. Produkthanbieter nicht in Unternehmen investieren (bei Fonds), die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen oder diese Unternehmen nicht als Basiswert zugrunde legen (bei Zertifikaten).

Darüber hinaus schließt die Bank Investments in Einzelwerte im Falle von Tätigkeiten in den benannten Geschäftsfeldern beziehungsweise bei **Überschreiten einer Umsatzschwelle** in diesen Geschäftsfeldern – die auch die **Mindestausschlüsse** auf Basis eines anerkannten Branchenstandard umfassen – aus. Von den Ausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb

- > 10,0 % aus Rüstungsgütern oder
- > 0,0 % aus geächteten Waffen ¹ oder
- > 5,0 % aus der Tabakproduktion ² oder
- > 30,0 % aus Kohle oder
- > 10,0 % aus der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas

¹ Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen.

² Nur Herstellung.

besteht. Ist eine der genannten Voraussetzungen erfüllt, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden beziehungsweise es scheidet als Basiswert aus.

Die Anlageberatungstätigkeit der Bank schließt Investments in Unternehmen mit **kontroversen Geschäftspraktiken** und bei Verstoß gegen **internationale Normen** aus.

Eine **«Kontroverse»** ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z. B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z. B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von

Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Dabei nutzt die Bank das **«MSCI ESG Controversy Framework»**. Unternehmen, bei denen eine Kontroverse mit **sehr schwerwiegenden Auswirkungen** (sogenannte «Red Flag») vorliegt, sind ausgeschlossen.

In der Anlageberatungstätigkeit sind ferner Investments in Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des **«United Nations Global Compact Principles»** derart verstoßen, dass sie als «non-compliant» kategorisiert sind. Der **«United Nations Global Compact»** ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie fasst 10 Prinzipien in den vier Kategorien «Menschenrechte», «Arbeitsnormen», «Umweltschutz» und «Korruptionsprävention» zusammen.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Finanzinstrumente in das Beratungssortiment aufgenommen werden, die möglichst geringe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Bei der Entscheidung, ob ein Finanzinstrument mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder ohne Nachhaltigkeitsmerkmale in das Produktangebot aufgenommen werden soll, entscheiden wir uns unter Berücksichtigung der weiteren Produkteigenschaften regelmäßig für die Aufnahme des Produkts mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses und im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der **Anlageberatungstätigkeit** verwenden wir Daten und Methodik der Ratingagentur «MSCI ESG Research LLC».

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (nach Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)

Die Bank berücksichtigt bei der **Anlageberatung zu Finanzprodukten** die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen («Principal Adverse Impact» - «PAI») auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der Anlageberatung fragen wir unsere Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen, ob sie ein Produkt wünschen, das die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren - «PAI» berücksichtigt. Diese Angaben berücksichtigen wir bei der Auswahl und Empfehlung eines geeigneten Produkts in der Beratung. Sofern wir unseren Kunden kein Finanzprodukt empfehlen können, das neben weiteren Angaben auch den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, besteht die Möglichkeit, die Angabe zur Nachhaltigkeitspräferenz anzupassen. Die «PAI» werden in der **Anlageberatung** über die o. g. Ausschlüsse berücksichtigt. Über diese Ausschlüsse wird sichergestellt, dass wir nicht solche Produkte beziehungsweise Unternehmen empfehlen, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt beziehungsweise diese Unternehmen sind – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – dann ausgeschlossen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Investitionen insbesondere in Unternehmen erfolgen, die möglichst geringe wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen haben.

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann in maßgeblicher Weise negative Auswirkungen auf die Rendite von Finanzprodukten haben, die Gegenstand der Anlageberatung sind. Aufgrund regulatorischer Vorgaben bewerten die KVG, von denen wir Fonds in unser Beratungssortiment aufnehmen, die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Fonds in ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Im Rahmen der Anlageberatung zu Fonds prüfen wir, ob eine solche Bewertung vorliegt, und informieren unsere Kunden über diese Bewertung. Wir stellen ferner sicher, dass unsere Anlageberater die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt. Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen der Bank überwacht beziehungsweise überprüft. So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageberatungstätigkeiten im Rahmen der Produktauswahl berücksichtigt werden.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeitenden nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

Stand: 10 | 2026

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 10. März 2021

Datum der 1. Aktualisierung: 02. August 2022
Datum der 2. Aktualisierung: 01. Oktober 2026

Erläuterung der Änderungen:

- Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Anlageberatung, insbesondere Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen,
- Ergänzung des Mindestausschlusses *«kontroverse Waffen > 0,0 %»* sowie *«10,0 % aus der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas»*,
- Präzisierung des Auswahlverfahrens durch den Produktausschuss.
- Auswirkungen auf die Rendite hinzugefügt,
- Überarbeitung aufgrund Umsetzung der Regulierungen für die Werbung mit Umweltaussagen (Streichung ggf. kritischer Umweltaussagen und Nachhaltigkeitsaussagen); klarstellende Ergänzungen und Erläuterungen hinzugefügt (Definition des Begriffs «Kontroverse», ESG-Ratings erläutert),
- Überschriften und Struktur geändert; Konkretisierungen in den Abschnitten «Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Einzeltitel» und «Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen».